

## Merkblatt Zulassungsvoraussetzungen

Standard SCC-Personal  
Bereich Personenzertifizierung



Zu **SCC-Prüfungen** „Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dokument 018“ und „Operativ tätige Führungskräfte gemäß Dokument 017“ dürfen Personen zugelassen werden, die eine der unten genannten Optionen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Nachweise auch nach der Prüfung nachgereicht werden können. Sollten Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung fehlen und nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin nachgereicht und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und der Prüfungspreis ist in voller Höhe zu entrichten. Die Verantwortung liegt dabei beim Teilnehmer selbst.

- Die entsprechenden Nachweise sind einzureichen!
- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein!
- Sollten die Zeugnisse aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Zeugnisses einzureichen!
- Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Zertifizierungsstelle!

Erstzertifizierung	
<b>Option 1</b>	<b>Ausführungen</b>
<b>Berufsausbildung/Studium in Deutschland</b>	Abgeschlossene/s deutsche Berufsausbildung/ deutsches (Fach-)Hochschulstudium (gemäß BBiG bzw. Qualifikationsgruppen 1-4 gemäß Anlage 13 SGB VI)
<b>Einzureichende Nachweise</b>	
<b>1. Nachweis</b> über ein/e abgeschlossene/s deutsche/s Berufsausbildung oder (Fach-)Hochschulstudium (Kopie des Originals). Z. B.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Prüfungszeugnis einer Abschlussprüfung HK oder IHK (Berufsausbildung), Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung</li></ul> <u>Nicht akzeptiert werden:</u> Zeugnisse der abgeschlossenen Berufsschule, vorläufige Prüfungsbescheinigungen; Prüfungsbescheinigungen über Teile einer Abschlussprüfung, Zeugnisse des Ausbildungsbetriebes <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschlusszeugnisse mit der Berufsbezeichnung „geprüfte/r...“ bzw. „staatlich geprüfte/r...“, Meisterbrief, Zeugnis Schweißfachingenieur, abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit</li></ul> <u>Nicht akzeptiert werden:</u> Zeugnisse über den Abschluss einer sonstigen Weiterbildung, Zeugnisse Befähigung zum Führen oder Betreiben eines Gerätes (Ausnahme: Abschluss Berufsausbildung Baugeräteführer/in IHK) <ul style="list-style-type: none"><li>• Diplomurkunde, Bachelor-Zeugnis, Master-Zeugnis, Promotionsurkunde oder gleichwertig</li></ul> <u>Nicht akzeptiert werden:</u> Zeugnisse der Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung, einzelne Nachweise über die im Studium erbrachten Leistungen	
<b>Option 2</b>	<b>Ausführungen</b>
<b>Berufsausbildung/Studium in Ausland</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1- 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht <b>mit</b> mind. 1jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnissen im deutschen Arbeits- und Umweltschutz
<b>Einzureichende Nachweise</b>	
<b>1. Nachweis</b> über ein/e ausländische/s abgeschlossene/s Berufsausbildung oder (Fach-)Hochschulstudium (Kopie des Originals). <b>2. Die Übersetzung</b> des ausländischen Nachweises in die deutsche Sprache (beglaubigte Übersetzung). <b>3. Bestätigung des Arbeitgebers</b> über mind. 1jährige Berufserfahrung in Deutschland (mit den Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit laut dem „Musternachweis Berufserfahrung SCC-Personal“.	

## Merkblatt Zulassungsvoraussetzungen

Standard SCC-Personal  
Bereich Personenzertifizierung



Option 3	Ausführungen
<b>An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen
<b>Einzureichende Nachweise</b>	
<b>1. Bestätigung des Arbeitgebers</b> über mind. 3jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. <ul style="list-style-type: none"><li>• Mit den Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit laut dem Musternachweis Berufserfahrung SCC-Personal.</li><li>• Die Bestätigung muss eine Tätigkeit in einem in Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf bescheinigen (laut der Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe &gt; Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB / <a href="http://www2.bibb.de">www2.bibb.de</a>).</li><li>• Die beschriebenen Tätigkeiten müssen dem jeweiligen Berufsbild entsprechen.</li></ul>	
Option 4	Ausführungen
<b>SCC-Schulung</b>	Mindestens 24 U-Std. mit Lernzielen für Führungskräfte bzw. Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 des Normativen SCC-Regelwerkes
<b>Einzureichende Nachweise</b>	
<b>1. Ausgefüllter Schulungsnachweis</b> SCC-Personal (F-03S-32) eines von DEKRA anerkannten Bildungsdienstleisters/Dozenten. <ul style="list-style-type: none"><li>• Das DEKRA Formular Schulungsnachweis SCC-Personal (F-03S-32) in der aktuellen Fassung ist in jedem Fall anzuwenden. Andere Schulungsnachweise werden nicht akzeptiert!</li><li>• Es werden nur Schulungsnachweise von DEKRA anerkannten Bildungsdienstleistern/Dozenten akzeptiert. Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsdienstleistern/Dozenten entscheidet DEKRA Certification GmbH.</li><li>• Für jeden Teilnehmer, der an einer ersatzweisen Schulung teilgenommen hat, ist der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zu führen.</li><li>• Eine Unterrichtsstunde (U-Std.) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.</li><li>• Verkürzte SCC-Schulungen (z. B. 8 statt 24 U-Std.) können nach Einzelfallprüfung fehlende Berufserfahrung in Deutschland ersetzen. Die Entscheidung darüber trifft DEKRA Certification GmbH.</li></ul>	
<b>Rezertifizierung</b>	
Option	Ausführungen
<b>Rezertifizierung</b>	Personen, die ein noch gültiges SCC-Zertifikat nach SCC-Dok. 017 bzw. Dok. 018 besitzen* <b>*Im Ausnahmefall kann die erneute Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der alten Urkunde erfolgen.</b>
<b>Einzureichende Nachweise</b>	
<b>1. SCC-Zertifikat</b> nach Dok. 018 bzw. Dok. 017 (Kopie des Originals). <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Zertifikat muss von einer anerkannten Stelle ausgestellt worden sein.</li></ul>	